Leistungs- und Qualitätsvereinbarung

gem. §§ 77 und 78a SGB VIII

über

Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII
Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

– Jugendwohnung 15plus–

in Neustadt an der Weinstraße

zwischen

der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

Konrad-Adenauer-Straße 43, 67433 Neustadt

vertreten durch: Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer

(zuständiger Jugendhilfeträger)

und

der Kinder- und Jugendhilfe MIO

Weinstraße Süd 51a, 67487 Maikammer

vertreten durch Philipp Wradatsch (Inhaber und Geschäftsführer)

(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

Die Leistungs- und Qualitätsvereinbarung von Seite 01 bis 15 gilt:

vom: 01.01.2017 – 31.12.2019

Näheres zum Vereinbarungszeitraum findet sich unter Punkt IV.

Für den Jugendhilfeträger	Für den Leistungsanbieter/-erbringer
Neustadt an der Weinstraße,	Maikammer,
den	den
_____	_____
Bürgermeister Ingo Röthlingshöfer	Philipp Wradatsch

Präambel

Die Vereinbarung beschreibt die Grundsätze und Rahmenbedingungen. Sie bildet damit das Regelwerk für die Aushandlung und Vereinbarung der jeweiligen Jugendhilfeleistungen, der Verfahren und Methoden zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Somit bietet diese Vereinbarung eine Struktur, die gleichsam offen und flexibel ist.
Die Jugendhilfeleistungen werden im Jugendamt vorbereitet und als Auftrag an den Leistungserbringer gerichtet, der erst mit Aufnahme bzw. Annahme der Jugendhilfeleistung jeden Beteiligten verpflichtet seinen Beitrag für die Erfüllung dieser Leistung zu erbringen. Die Jugendhilfeleistung wird regelmäßig aber auch stetig im Verlauf von den unmittelbar Beteiligten auf Notwendigkeit und Geeignetheit hin überprüft.

Die Geschichte der Jugendhilfe zeigt, dass gesellschaftliche Veränderungen und die Ergebnisse pädagogischer Fachdiskussionen neue fachliche Sichtweisen und Methoden sowie Strukturanpassungen zur Folge haben müssen. Die Vertragspartner werden deshalb die Erprobung innovativer Ansätze und Modellversuche auch weiterhin unterstützen. Mit der Entwicklung diese Leistungsangebotes gefasst in einer Rahmenleistungsbeschreibung ist das grundsätzliche Ziel verbunden, einen Rahmen für eine Flexibilisierung und Passgenauigkeit der Hilfe bezogen auf den Einzelfall und im Hinblick auf die Trägerorganisation zu schaffen, welche den eben benannten Aspekt der Entwicklung im Hinblick auf sich verändernde Bedarfslagen verstärkt.

Hilfeschwerpunkt, Umfang und Dauer einer Hilfe sollen sich stärker als bisher am (ggf. wechselnden) Bedarf im Einzelfall orientieren und möglichst auch bei einem Wechsel der Leistungsart /des Hilfeschwerpunkts die Beziehungskontinuität zwischen den Beteiligten erhalten.

Die Grundsätze dieser Arbeit sind wie folgt definiert:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Eine grundsätzliche Zielstellung der Hilfe zur Erziehung ist die Stärkung der Erziehungskompetenz und des eigenverantwortlichen und selbstständigen Handelns. Elternarbeit ist immer integraler Bestandteil dieser Leistung, sowie das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen, sowie das Kind oder der Jugendliche selbst.
Diese Vereinbarung gestaltet sich nach den §§ 77 und 78a SGB VIII und bezieht sich auf die Leistungen nach §34 SGB VIII.

Der Kostenträger ist die öffentliche Instanz, die planend, steuernd und beratend in Kooperation mit den freien Trägern die Erbringung von Dienstleistungen der Jugendhilfe ermöglicht und sicherstellt. Durch die Auftragsvergabe an den Leistungserbringer und einer Annahme dieser durch den Leistungserbringer erfolgt eine Durchführung und pädagogische Begleitung. Zentraler Punkt dabei ist die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, welche die Voraussetzungen über die Notwendigkeit und Geeignetheit einer ambulanten Maßnahme im Sinne von § 27 SGB VIII stetig überprüft.

Die Grundsätze der Handlungs- und Strukturmaximen des SGB VIII sollen bei der Durchführung einer Maßnahme angemessene Berücksichtigung finden.

Weiter stellt der Leistungserbringer sicher, dass der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet wird (analog § 61 Abs. 3 SGB VIII).

Gleiches gilt für das Wunsch- und Wahlrecht (§5 SGB VIII) während des gesamten Verlaufes einer Maßnahme.

Im Folgenden wird die Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung aufgeführt. In Abschnitt I. erfolgt die Darstellung der Einrichtung. In Abschnitt II. finden sich die Art und Ziele der Leistung. Im Abschnitt III. findet sich der Umfang und der Inhalt der Leistungen.

Die besonderen Verfahrensvorgaben bei einem Schutzauftrag werden in Abschnitt IV. benannt. Im letzten Abschnitt erfolgt die Darlegung der Entgelte und abschließenden Qualitätsvereinbarung.

I. Art und Ziele der Leistung

1. Hilfeart

Die Jugendwohnung 15plus ist eine Betreuung nach Maßgabe des § 34 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Betreut werden Jugendliche mit einem vom zuständigen Jugendamt festgestellten erzieherischen Bedarf. Gesetzliche Grundlage der Belegung durch die Jugendämter sind die §§ 27 ff. SGB VIII.

In Ausnahmen besteht auch die Möglichkeit der Belegung der Jugendwohnung im Rahmen einer Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII.

Ein Schwerpunkt des Jugendwohnens ist die Begleitung von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen. Vor jeder Aufnahme ist durch ein Clearingverfahren zu prüfen, ob ein Mindestmaß an Eigenständigkeit und Selbstständigkeit für diese Wohnform besteht und ob die Hilfeform ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten (Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe) mit sich bringt.

2. Merkmale des Angebots

Die Jugendwohnung steht vorrangig für die Aufnahme von Jugendlichen aus der Region zur Verfügung. Dies folgt dem Grundsatz, dass Lebenswelt und Bezug zur Region möglichst beibehalten werden sollen, um so persönliche Bindungen und Beziehungen besser und intensiver pflegen und entwickeln zu können. Jedoch steht das Angebot auch für die Belegung aus anderen Regionen zur Verfügung.

Die Jugendwohnung ist eingerichtet als ein für längere Zeit angelegter Lebensort. Pädagogische Maßnahmen und Leistungen knüpfen an den individuellen Biografieverläufen und Sozialisationserfahrungen der Jugendlichen an, sie werden dementsprechend lebensnah und alltagsorientiert gestaltet. Die jungen Menschen werden auf ein selbständiges Leben vorbereitet und insbesondere in Fragen der allgemeinen Lebensführung sowie der Ausbildung und Beschäftigung erzogen, beraten und unterstützt. Sie wohnen in der Gruppe, jedoch mit der Aufgabe, sich zunehmend und so weitgehend wie möglich selbst zu versorgen. Auf die zu betreuenden Jugendlichen soll pädagogisch so eingewirkt werden, dass sie bereit sind, sich aktiv an der Umsetzung der Ziele im Hilfeplan und der vereinbarten Leistungen im Sinne von Kooperation und Partizipation zu beteiligen. Ein kontinuierlicher Bezug des Betreuers/der Betreuerin zu den Jugendlichen ist ebenso Grundlage der Leistung.

In der Jugendwohnung werden mit den Jugendlichen Methoden der Teilnahme, der Entscheidungsfindung und der Konfliktlösung eingeübt. Die Pädagoginnen und Pädagogen beteiligen die Jugendlichen an der Ausgestaltung der Maßgaben, die das Leben in der Jugendwohnung regulieren: Fragen des Besuchs von Schule und Ausbildungsplatz, Gestaltung der Kontakte mit den Eltern oder weiteren Angehörigen, mit Freunden, etc. sowie bei der eigenen Perspektivplanung.

Die Pädagoginnen und Pädagogen entwickeln in der Auseinandersetzung mit den Jugendlichen deren Interessen und Ziele und bringen diese in die Hilfeplanung ein. Die Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten im Interesse der Jugendlichen, respektieren deren Wünsche und Vorstellungen.

Pädagogische Ausrichtung

- Wertschätzung der Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Würdigung der Eltern / Herkunftsfamilie / Kultur
- Vorbildfunktion für die jungen Menschen
- Orientierung an der Gender Mainstreaming – Strategie
- Gemeinwesenorientierung
- Sozialraumorientierung
- Ökologieorientierung

Methoden und Instrumente

Das Konzept greift auf das in der Sozialarbeit etablierte Set von Basismethoden zurück, verknüpft bzw. kombiniert und modifiziert diese in speziellen Angeboten.

- Gruppenaktivitäten (Lernen in und mit der Gruppe)
- Einzelarbeit
- Konfliktmoderation / Mediation
- Case-Management (Vermittlung von Hilfen)
- Soziale Beziehungsarbeit (Unterstützung bei der Konstituierung von Gruppen)
- Einzelbetreuung und -beratung
- Therapeutische Angebote mit Hilfe von Psychologen

3. Zielgruppe der Leistung

Aufgenommen und betreut werden Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren, die eine für längere Zeit angelegte Lebensform bzw. einen Lebensort benötigen und auf ein selbständiges Leben vorbereitet werden. Sie können zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht mehr in ihren Familien leben und in keiner anderen Familie Erziehungshilfe erhalten. Die Jugendlichen kommen aus einem sozialen Umfeld, dass die Persönlichkeitsentwicklung behindert. Darüber hinaus können junge Erwachsene weiterhin betreut werden.

Ausschlusskriterien:

- Alle psychischen Erkrankungen nach ICD 10 F0-F69 bedürfen der besonderen Prüfung durch einen fachkundigen Psychologen oder Therapeuten. Akute Suizidgefährdung oder eine akute Suchtabhängigkeit schließen eine Aufnahme aus.
- Bei unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen ist ein nicht durchgeführtes Clearing-Verfahren ein Ausschlusskriterium. Beispielhaft befindet sich ein Bericht in der Anlage. Sofern eine externe Fachkraft beauftragt wurde ein entsprechendes Clearing-Verfahren durchzuführen, kann in Absprache mit der Einrichtungsleitung, dem Jugendamt und dem zu betreuenden Jugendlichen eine Aufnahme erfolgen. Für die Absprache ist ein reibungsloser Verständigungsprozess sicher zu stellen (Dolmetscher).

4. Ziele der Leistung

Seitens der Einrichtung wird gewährleistet, dass

- eine Versorgung entsprechend dem Entwicklungsstand sowie Anleitung zur Selbstversorgung und Betreuung stattfindet, so dass die Voraussetzungen gegeben sind, damit die Jugendlichen sich sicher, geborgen sowie persönlich auf- und angenommen fühlen und ihre Entwicklung zur Selbständigkeit respektiert und gefördert wird.
- der Jugendliche auf das Wohnen im eigenen Wohnraum oder im Einzelfall die Rückkehr zu den Eltern vorbereitet ist.
- die nachfolgend beschriebenen Ziele sind einerseits solche, die die Jugendlichen am Ende eines Hilfeprozesses möglichst erreicht haben sollen. Andererseits sind es Ziele, die handlungsleitend sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung und die von ihr verfolgt werden sollen in Bezug auf außenstehende Personen bzw. Institutionen.
- die Jugendlichen werden entsprechend ihren Fähigkeiten in ihrer persönlichen Entwicklung in Richtung auf die nachstehend formulierten Ziele hingeführt, begleitet und gefördert, der Zielerreichungsgrad wird dementsprechend individuell variiert. Die Betreuungsziele werden im Einzelnen mit den Personensorgeberechtigten (oder dem Vormund), den Jugendlichen sowie dem Jugendamt abgestimmt und im Hilfeplan festgehalten. Sie dienen der Überprüfung der Hilfeleistung in regelmäßigen Zeitabständen.
- die Zielerreichung wird dokumentiert, über sie wird berichtet und sie ist Gegenstand der Beratung in den Hilfeplangesprächen.

4.1. Ziele in Bezug auf die betreuten Kinder bzw. Jugendlichen

a. Identität / Biographie

- Fähigkeit zur realistischen Einschätzung der eigenen Lebenssituation
- Vorstellung von der eigenen Biographie
- Identitätsfindung und Rollenflexibilität
- Entwicklung eigener Normen und Werte
- Fähigkeit zur Entwicklung eines Lebensentwurfs / einer Lebensplanung

b. Soziale und persönliche Kompetenz

- Entwicklung sozialer Kompetenz
- Einbringung in soziale Gruppen innerhalb und außerhalb des neuen Lebensortes

- Verstehen und akzeptieren von gesellschaftlichen Normen und Werten
- Mitwirken an der Erstellung und Einhalten von Regeln
- Respekt gegenüber der Privatsphäre anderer Menschen
- Knüpfen und Pflegen von Freundschaften
- Einfügung als konstruktives Mitglied in einer Gemeinschaft
- Entwicklung der Orientierung in der Gesellschaft (bei Migranten in der Exilgesellschaft)
- Eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit
- Akzeptanz von Stärken und Schwächen bei sich und anderen
- Festlegung und Verfolgung eigener Ziele
- Verfügung über Bewältigungs- und Lösungsstrategien sowie Handlungsmuster.
- Anwendung von Handlungs- und Rollenmustern zur Zielerreichung und Konfliktlösung. Anwendung von Lösungs- und Bewältigungsstrategien.
- Vorhandensein angemessener Strategien zur Stress-, Konflikt- und Frustrationsbewältigung
- Fähigkeit sich in Krisensituationen Hilfe zu organisieren

c. Vermeiden von Straffälligkeit / Sucht- und Suizidgefährdung

- Nimmt neue soziale Beziehungen auf, von denen keine Gefährdungen für sie/ihn ausgehen
- Erkennen von Gefährdungen für sich und andere innerhalb der eigenen sozialen Bezüge und die Fähigkeit, sich davon abzugrenzen

d. Ernährung / Körper / Gesundheit

Fähigkeit

- zur ausgewogenen, gesundheits- und entwicklungsförderlichen Ernährung
- zur Pflege des eigenen Körpers und des äußeren Erscheinungsbildes
- zur eigenen Gesundheits- und Körperpflege
- zur Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechterrolle
- zum Erkennen der Bedeutung von medizinisch-therapeutischen Angeboten

e. Alltagskompetenz

Fähigkeit

- zur Selbstversorgung
- zur Sicherung des eigenen Wohnraumes
- zur Nutzung formeller und informeller Unterstützungssysteme
- zur aktiven Freizeitgestaltung und Ausbildung von Hobbys und Interessen
- zum sorgfältigen und planvollen Umgang mit den eigenen finanziellen Ressourcen
- zur Strukturierung eines sinnvollen Tagesablaufs und Ausbildung von Alltagsgewohnheiten

f. Schule / Ausbildung / Arbeit

- Lern- und Arbeitsstrategien sind entwickelt
- Schule wird regelmäßig besucht und Integration in die Klassengemeinschaft ist erfolgt
- Schulische und/oder berufliche Perspektive ist vorhanden und das Einfügen in den Schul- und Arbeitsprozess wird begonnen /findet satt.
- Berufliche Qualifizierung wird begonnen
- Eine/die Ausbildungsstelle wird besucht
- Eine Berufstätigkeit wird aufgenommen oder fortgeführt

g. Umgang mit Eltern, Herkunftsfamilie und Angehörigen, Kultur

- Umgang in der Beziehung zu den eigenen Eltern, der eigenen Kultur ist gefunden (z.B. Trauer, Achtung und Respekt)
- zu Mitgliedern der Herkunftsfamilie oder Herkunftslandes kann der Kontakt in angemessenem Umfang gepflegt werden
- die Mitglieder dieser Systeme können realistisch eingeschätzt und wertgeschätzt werden

h. Betreuung und Lebensort

- aktive Beteiligung an der Entwicklung des Hilfeplans durch Einbringung eigener Interessen und Wünsche
- Achtung und Respekt für den jeweiligen Lebensort
- Altersabhängige Einsicht in den Übergangscharakter der Betreuung und das Gefühl der Einbeziehung in die Planung des Überganges zur Selbständigkeit
- Vorbereitung auf das Wohnen im eigenen Wohnraum oder den Wechsel in eine andere Betreuungsform, ein Übergang, den der Jugendliche als geplant und geordneter erlebt

- Übernahme der Verantwortung für das eigene Zimmer, die Wohnung und den persönlichen Besitz
- Übernahme häuslicher Pflichten
- Respekt vor Gemeinschaftseinrichtungen und dem Eigentum anderer

i. *Für junge Flüchtlinge gilt, dass sie am Ende ihrer Betreuung:*

- im Rahmen des Asylverfahrens oder sonstiger ausländerrechtlicher Aufenthaltsbestimmungen orientiert sind und ihre Rechte und Pflichten unter Zuhilfenahme von Anwälten oder Beratungsstellen wahrzunehmen wissen;
- ausreichend Wissen über kulturelle, strukturelle und politische Zusammenhänge über Deutschland erhalten haben,
- weiterführende Hilfestellen aufsuchen und nutzen können,
- im Rahmen ausländerrechtlicher Möglichkeiten an Bildungsangeboten partizipieren,
- sowohl Organisationen des eigenen Kulturkreises als auch Angebote deutscher oder interkultureller Organisationen kennen und in der Lage sind, dort Kontakte zu knüpfen.

4.2. Ziele in Bezug auf die Eltern / die Herkunftsfamilie / die Angehörigen

Durch die Arbeit mit den Eltern soll erreicht werden, dass diese

- die Unterbringung des Kindes in einer Jugendwohnung verstehen und akzeptieren
- den Kontakt zu ihrem Kind aufrechterhalten
- sich auf die Bedürfnislage und den Weg in die Selbständigkeit einstellen können

4.3. Ziele in Bezug auf das Jugendamt

Der ASD im Jugendamt

- erfährt ein fachlich kooperatives Verhalten bei der Umsetzung der Hilfeplanung,
- ist über die Entwicklung des Jugendlichen in allen wichtigen Fragen informiert
- und verfügt über Empfehlungen für die weiteren Entwicklungsperspektiven,
- im Einzelfall bei Bedarf auch eine Empfehlung für die Auswahl einer anschließenden Betreuung oder dem Wechsel einer Betreuungsform.

II. Inhalt und Umfang der Leistung

1. Unmittelbare Leistungen

1.1. Leistungen im Aufnahme-, Integrations- und Ablöseprozess

a. Aufnahmeverfahren

- Prüfung und Entscheidung der Aufnahmeanfrage anhand vorhandener Fakten und zur Verfügung stehender Ressourcen, unmittelbare und nachvollziehbare Mitteilung an die Prozessbeteiligten
- Anbahnung der Aufnahme durch Besuche der/des Jugendlichen
- Gegebenenfalls Vorstellungsgespräch
- Bekanntmachen des/der Jugendlichen mit der konkreten Wohnsituation

b. Geplanter Aufnahmetag

- Begrüßung des Jugendlichen und Vorstellung des neuen Lebensortes
- gemeinsames Einrichten des neuen Zimmers

c. Anamnese

- Sammlung und Auswertung weiterer personaler und sozialer Daten entsprechend der Zielkategorien durch eine pädagogische Fachkraft zur ressourcenorientierten Situationserfassung und -beschreibung

d. Integrationsprozess

- Bekanntmachung mit den Hausregeln, Tagesstrukturen und Abläufen in der Wohngruppe
- Schnellstmögliche Integration in den Klassenverband/ Sprachkurse/ berufsbildende Angebote

e. evtl. Gestaltung von Ablöseprozessen und Übergängen zur jetzigen Lebensform

- Abschlussgespräch
- Planung und Begleitung des Auszugs, Auszugs-Paket

- Vorbereitung und Begleitung des Wohnortwechsels
- Befähigung, die Privatheit des Wohnortes zu erhalten
- Anmeldung bei den Versorgungsunternehmen, Radio- und Fernsehgebühren
- Unterstützung bei der Planung und Bewältigung der neuen Anforderungen
- Unterstützung beim Umgang mit Behörden und formalem Schriftverkehr
- konstruktiven Umgang mit Nachbarn oder Vermietern einüben
- Kontakte in der Ablösephase nach Ende der stationären Unterbringung

1.2. Erziehung zur sozialen und persönlichen Kompetenz

a. Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz

- Reflexion des Zusammenlebens anregen, soziale Wahrnehmung und soziale Fertigkeiten schulen
- Rollenverhalten erlernen, Rollenflexibilität fördern
- Förderung nachbarschaftlicher Kontakte
- Demokratieverständnis und – verhalten entwickeln
- Förderung von Akzeptanz und Toleranz hinsichtlich unterschiedlicher kultureller Ausdrucksformen und Verhaltensweisen
- Gefühl für die eigene und fremde Intimität
- Befähigung, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen sowie sie angemessen durchzusetzen
- Hilfe bei der Orientierung in der eigenen Lebenswelt
- Integration des/der Jugendlichen in ein ausgewähltes soziales Umfeld unterstützen
- Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung
- Ziele gemeinsam mit dem/der Jugendlichen definieren und einen Handlungsplan erstellen

b. Hilfen zur Krisenbewältigung

- Erkennen und Bearbeiten von Krisensituationen
- Aktivierung und Einbeziehung sozialer und fachlicher Netzwerke
- Hilfen zur Vermeidung von Straffälligkeit / Sucht- und Suizidgefährdung

1.3. Bildungsförderung

a. Schule

- Regelmäßiger Austausch und verbindliche Absprachen durch benannte Ansprechpartner mit Klassenlehrern / zuständigen Lehrern / Schule
- Teilnahme an Elternsprechtagen, Elternabenden und Schulveranstaltungen
- Vorbereiten und Überprüfen des Schulbesuchs
- Nachbereitung des Schulbesuchs, Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenkontrolle, Organisation gezielter Nachhilfe
- Unterstützung beim Lernen der deutschen Sprache
- Schaffung positiver Lernerfahrung im Alltag zur Förderung der Motivation des Schulbesuchs
- Bearbeitung schulischer Erfahrungen
- Unterstützung bei der Zusammenstellung schulbiographischer Daten
- Aufzeigen und Entwicklung schulischer Perspektiven
- Beschaffung eines Schulplatzes
- Klärung der Realisierbarkeit von Bildungswegen unter Einbeziehung institutioneller externer Beratung
- Vermittlung außerschulischer Bildungsangebote, ggf. schulische Einzelförderung organisieren
- Einschätzung individueller Bildungsvoraussetzungen unter besonderer Berücksichtigung muttersprachlicher Kenntnisse

b. Berufliche Qualifizierung / Arbeit

- Unterstützung bei der realistischen Einschätzung der beruflichen Wünsche
- Vorbereitung auf die berufliche Qualifizierung: begleiten, beraten und unterstützen während der beruflichen Orientierung Koordination, Abstimmung, Beratung und Unterstützung bei der beruflichen Ausbildung
- Bewerbungstraining, Suche und Vermittlung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, von Berufsvorbereitungsmaßnahmen bzw. Berufsorientierungseinheiten sowie von sozialpädagogisch betreuten Arbeits-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

- Vorbereitung und Überprüfung des Besuchs der Ausbildungsstelle
- Kooperation mit der ARGE
- Überprüfung des Besuchs der Ausbildungs- bzw. Arbeitsstelle

c. Sonstige Bildungsförderung

- Wird bei individuellem Bedarf entwickelt

1.4. Gesundheitserziehung

a. Ernährung

- Geregelte Mahlzeiten, an einzelnen Wochentagen auch gemeinsam
- gesunde, ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung
- Anleitung und Hilfe bei der Zubereitung der Mahlzeiten, Unterstützung bei der Erstellung von Speiseplänen
- Berücksichtigung der individuellen Essensbedürfnisse entsprechend der individuellen kulturellen Prägung und religiöser Vorgaben

b. Unterstützung im medizinischen Bereich

- Planung von und bei Bedarf Begleitung zu ärztlichen Terminen sowie zum Therapieort
- Erkennen von körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen, ihre Behandlungsnotwendigkeit klären, präventive Maßnahmen einleiten
- Therapeutische Angebote werden extern aufgesucht, bei langen Wartezeiten kann im Bedarfsfall zeitlich begrenzte psychologische Unterstützung seitens MIO angeboten werden
- Medikamentengabe nach Verordnung erläutern und kontrollieren

c. Pflege

- Betreuung und Pflege im Krankheitsfall, ggf. Besuch im Krankenhaus, Psychiatrie etc.

d. Hygieneerziehung und gesundheitsbezogene Prävention

- Anleiten zu Körperpflege und Hygiene
- Anhalten zum Tragen sauberer Kleidung und eigenes Interesse an einem sauberen äußeren Erscheinungsbild herstellen
- Verhalten und Maßnahmen bei Notfällen aufzeigen (Notrufnummern)
- Anleitung zum richtigen Umgang mit Medikamenten
- Aufklärung über die im Zusammenhang mit Suchtmittelmissbrauch stehenden Gefahren
- Sexualerziehung: Aufklärung, Schutz vor Aids und Hepatitis, Kenntnisse im Umgang mit Sexualität vermitteln, Schwangerschaftsverhütung, Fragen der Mutterschaft bearbeiten

1.5. Erziehung zur Alltagsbewältigung

a. Wohnen

- Bereitstellen einer betreuten Wohnsituation (über Tag und mit Rufbereitschaft)
- Hilfe und Unterstützung bei der Gestaltung des Wohnraums
- Vermittlung des angemessenen Umgangs mit Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Bad, Gruppen- bzw. Gemeinschaftsräume)
- Anleitung bei der Reinigung der Wohnung
- Kennenlernen von Sicherheitsstandards in der Wohnung
- Anleitung und gemeinsame Durchführung von Renovierungs- und Instandsetzungsarbeiten

b. Strukturierung des Tagesablaufes

- da sein für Jugendliche, zuhören, antworten usw. durch Ansprechbarkeit und aufmerksame Präsenz
- Einhaltung notwendiger Hygienemaßnahmen
- ggf. Wecken und Aufstehen
- Anleitung bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Einkaufen, Kochen, Spülen, Wäschepflege usw. sowie bei der Vor- und Nachbereitung
- Unterstützung bei der eigenen Haushaltsführung
- Ermunterung und Anregungen zur aktiven Alltags- und Freizeitgestaltung (Besuch bei oder von Freunden; Kontakte nach außen; Sport; Verkehrserziehung)

- Einübung von Regeln für den Alltag, Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Hausregeln sowie Besprechung und ggf. Aushandeln individueller Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Hausregeln und Dokumentation
- Unterstützung und Anleitung bei allen wirtschaftlichen Anforderungen
- Erstellung, Prüfung und Aktualisierung der Finanzplanung
- Hilfen bei der Kontoeröffnung, Regularien zur Kontoverwaltung
- Unterstützung bei der Entwicklung einer gewissen Ordnung in Zimmer, Schrank, beim persönlichem Besitz
- Sorge tragen, dass regelmäßig und rechtzeitig die Schule, der Ausbildungs- oder Arbeitsplatz aufgesucht wird
- Erläuterung unterschiedlicher kultureller und religiöser Feiertage und Feste
- Ferienmaßnahmen

c. Kontakte zu Institutionen

- Unterstützung bei Behördengängen sowie ggf. Anleitung beim Ausfüllen von Formularen
- Hilfe bei der Einhaltung von Terminen (Terminplan erstellen)

1.6. Arbeit mit den Eltern / der Herkunftsfamilie / den Angehörigen / den Vormündern bzw. Pflegern / dem sozialen Umfeld

- Sorgeberechtigte erhalten nach dem Einzug des Jugendlichen schriftliche Informationen über den Standort der Wohneinrichtung, Personal, Ansprechpartner und Erreichbarkeit
- Abstimmung von Methoden, Regeln und Grenzen, die im Umgang mit dem Jugendlichen von der Einrichtung und von den Eltern angewendet werden, zur klaren Orientierung des Jugendlichen
- abgebrochene Kontakte zu Mitgliedern der Herkunftsfamilie nach Möglichkeit wieder herstellen
- Bearbeitung der Erfahrungen des Jugendlichen, die entstehen im Zusammenhang mit den Kontakten zu den Eltern bzw. zur Herkunftsfamilie
- Bearbeitung biografischer Erfahrungen des Jugendlichen bezüglich der Eltern
- Sorgeberechtigte werden durch den zuständigen Pädagogen (Bezugsbetreuer) einmal im Monat informiert

1.7. Sonstige Leistungen

- Vermittlung sozialräumlicher Kenntnisse über unterstützende Angebote im Wohnumfeld
- Einbeziehung externer individueller und sozialer Unterstützungssysteme und institutioneller Netzwerke

2. Mittelbare Leistungen

2.1. Dienstbesprechungen, Supervision, Fachberatung

- Es werden zu Beginn 1 x wöchentlich Teambesprechungen durchgeführt
- Supervision findet 10 x pro Jahr in einer Gruppe zusammen mit anderen Diensten der Familienberatung statt.
- Fachberatung findet bei Bedarf statt. Intern durch Terminvergabe und Extern durch ein Mentoring-Programm. Hierzu hat jeder Mitarbeiter die Möglichkeit per Mail oder telefonischer Beratung einen Mitarbeiter der Jugendhilfe Ortenau e.V. zu kontaktieren. Die Jugendhilfe Ortenau e.V. betreut seit 2004 unbegleitete Minderjährige Jugendliche in ihrer Einrichtung und stellt ihr Erfahrungswissen für MIO zur Verfügung (http://www.jbh-ortenau.de/).

Thomas Rössler
Fon (0781) 28942-710
Fax (0781) 28942-9710
E-Mail thomas.roessler@jbh-ortenau.de

2.2. Qualifizierung und Personalentwicklung

- Durchführung betrieblicher bzw. überbetrieblicher Fortbildungsmaßnahmen finden im jährlichen Rhythmus statt

2.3. Interne Dokumentation

- Handakten der Jugendlichen führen
- Pädagogisches Tagebuch
- Führen von Übergabebüchern
- Sichern von Daten über Betreute und den Verlauf der Betreuung

2.4. Hilfeplanung

- Beteiligung der Jugendlichen und ihrer Familie am gesamten Hilfeprozess (Hilfeplanung und Hilfedurchführung) unter Einbeziehung ihrer Vorstellungen, Sichtweisen und Interessen, z. B. Vorbereitung der Hilfeplangespräche
- Förderung einer aktiven Mitwirkung der Hilfeempfänger am Veränderungsprozess durch eine wertschätzende Haltung gegenüber ihren Vorstellungen und Lösungswegen sowie durch Nutzung bzw. Aktivierung ihrer Kompetenzen und Ressourcen
- Problem- und Ressourcenanalyse unter Berücksichtigung der jeweiligen Sichtweisen
- und Problemdefinitionen (Kinder, Jugendliche, Eltern, Jugendamt)

3. Struktur der Leistung

3.1 Größe

Vier eingerichtete Einzelzimmer in einem Einfamilienhaus mit Garten, Gartenhaus und Garage in einem Vorstadt-Stadtteil von Neustadt.
1 Gruppenraum, 2 Bäder, 1 Gäste WC, 1 Küche mit Essgelegenheit,1 Freizeitraum, 1 Büro für das Personal mit Übernachtungsmöglichkeit im Objekt verteilt auf ca. 190 m². Ein kleiner Lagerraum und eine Waschküche befinden sich ebenfalls im Objekt.

3.2 Sozialraum

Die Einrichtung ist günstig verortet. Die Anwohnerstruktur ist mittelschicht-orientiert und die Altersstrukturen entsprechen dem Bundesdurchschnitt. Es bestehen gute Bus- und Bahnverbindungen. Der Bahnhof im Nachbarort Lambrecht, sowie der Hauptbahnhof von Neustadt sind in wenigen Minuten zu erreichen. Darüber hinaus gibt es eine Bushaltestelle direkt in der Siedlerstraße. In der Nähe sind das Stadionbad mit einem Schwimm-Club (DLRG), sowie ein großer Sportplatz und weitere Bolzplätze vorhanden. Außerdem befindet sich in unmittelbarer Umgebung ein Budo-Club (Kampfsportarten,Fitness, usw.). Daneben ist die Stadtfeuerwehr mit einer Jugendfeuerwehr vorhanden. Der Jugendtreff West, der von der Stadt betrieben wird, befindet sich ebenfalls in unmittelbarer Nähe. Darüber hinaus gibt es noch weitere Freizeitvereine. Hinsichtlich der schulischen Infrastruktur gibt es die Realschule Plus in Lambrecht (ca. 4km Entfernung) und die Realschule Plus in Neustadt (ca. 5km Entfernung). In Neustadt sind ebenfalls alle weiteren Schulzweige vorhanden.

3.3 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeit findet in der Regel von ca. 12-19 Uhr statt. Dieses Modell lässt eine große Flexibilität zu und kann nur im Zusammenhang mit dem Betreuungsschlüssel betrachtet werden. Bedarfszeiten werden durch Vertretungsmomente des Mitarbeiterpools oder des Einrichtungspersonals gewährleistet, wenn es die Situation erfordert (Krankheitsfall des Jugendlichen usw.). Außerhalb der Betreuungszeiten gibt es eine Rufbereitschaft. Innerhalb der Rufbereitschaft wird ein telefonische Beratung (Mobiltelefon) gewährleistet, die in Notsituationen innerhalb von spätestens 30 min vor Ort sein kann. Während dieser Zeit kann gleichfalls eine telefonische Beratung erfolgen.

3.4 Krisenintervention

Welche Notfälle und Krisen auftreten können, wird mit den Jugendlichen besprochen. Möglichkeiten der Kriseninterventionen werden besprochen und in einzelnen Schritten erläutert. Die Jugendlichen bekommen eine Brandschutzunterweisung, bei Bedarf in der Landessprache der Jugendlichen. Über Maßnahmen, die bei Verletzungen getroffen werden müssen, werden die Jugendlichen ausführlich aufgeklärt. Den Jugendlichen ist in Notsituationen ein Gemeinschaftstelefon frei zugänglich. In Krisenfällen kann eine kurzfristige Unterbringung in einer anderen Einrichtung oder IOnahmestelle erfolgen. Einzelheiten und Kooperationspartner sind vor der Aufnahme mit dem zuständigen Jugendamt verbindlich zu klären. Ebenfalls kann bei Bedarf das Betreuungspersonal vor Ort übernachten. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit Probleme oder Unstimmigkeiten in der Wohngruppe im Bewohnerrat, der wöchentlich tagt, anzusprechen. Nicht vorhersehbare Krisen werden individuell gehandhabt und im Team und Bewohnerrat besprochen.

3.5 Beteiligung / Partizipation

Einmal in der Woche tagt der Bewohnerrat mit allen Bewohnern und Betreuern, um Anliegen, Probleme, Anregungen und Sonstiges zu besprechen. Jeder Bewohner hat eine Stimme, ob ein Beschluss des Bewohnerrats letztendlich durchgeführt wird, entscheidet das pädagogische Personal, mit Rücksicht auf die Wünsche und Anliegen der Bewohner. Wenn der Bewohnerrat sich einstimmig für eine Entscheidung ausspricht, mit dem das pädagogische Personal nicht übereinstimmen kann, steht den Bewohnern der Beschwerdeweg offen. Die Gestaltung des Hauses, Ihrer Zimmer und des Gartens sollen die Bewohner, in Absprache mit den Betreuern, übernehmen. Ihren Alltag gestalten die Bewohner selbst und werden hierbei von den Betreuern unterstützt. Für die Reinigung der Zimmer und Bäder sind die Bewohner zuständig. Für das Haus wird ein Putzplan erstellt, sowie anfallende Tätigkeiten gemeinsam und nach Absprache erledigt.

3.6 Beschwerdemanagement

Bei Beschwerden und Problemen können sich die Jugendlichen an die Betreuer wenden. Es wird gegebenenfalls Bezugsbetreuer geben. Des Weiteren können die Bewohner ihre Anliegen innerhalb des Bewohnerrats einbringen. Bei Unstimmigkeiten wird die Einrichtungsleitung hinzugezogen. Hierbei wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Kommt der Bewohnerrat zu keiner einvernehmlichen Lösung, so informiert der Träger den ASD. Je nach Tragweite der Entscheidung trägt die Einrichtung die Sorge, dass diese Prozesse mit dem Amtsvormund rückgekoppelt werden. Falls sich ein Bewohner nicht traut, Beschwerden einzulegen, wird ihm wertschätzend begegnet und seine Gründe werden akzeptiert. Hier wird nach partizipativen und/oder versöhnenden Lösungen gesucht. Sollte es gute Gründe geben, die ein Anvertrauen innerhalb der Einrichtung nicht ermöglichen und das pädagogische Personal diese Beschwerde auf Umwegen nicht wahr nehmen, können sich die Bewohner an das Personal des Jugendtreffs West wenden. Der Jugendtreff West befindet sich in der Talgrafenstraße 2a in Neustadt/ Weinstraße. Telefonisch zu erreichen unter 06321/ 484 665 oder per Mail: jugendtreff-west@stadt-nw.de. Die Mitarbeiter der Stadt (Erzieher oder Sozialarbeiter) werden in Absprache mit dem Bewohner einen Umgang mit dieser Situation besprechen und nach Absprache mit dem Bewohner alles weitere zur Klärung einleiten.

3.7 Personal

Das Personal setzt sich aus Fachkräften der Bereiche Pädagogik, Sozialer Arbeit und Psychologie zusammen. Die Leitung und Koordination wird durch Philipp Wradatsch wahrgenommen.
Zum Erstbezug ist mit einem erhöhten Bedarf zu rechnen, daher wird mit 1,5 Stellen für das erste Jahr gerechnet. Bei Bedarf wird der Betreuungsschlüssel beibehalten, ansonsten erfolgt eine Anpassung automatisch nach einem Jahr gem. Punkt 3.4. Eine Eingruppierung erfolgt nach Haustarif in Anlehnung an TVÖD SUE Stufe S12.

3.8 Betreuungsschlüssel

Pädagogisches Personal 1 : 4 174 h / Monat 43,5 h / Monat
Leitung und Koordination
des betreuten Wohnens 1 : 29 17,32 h / Monat 4,33 h / Monat
Leitung und Koordination
der Gesamteinrichtungsleitung: 1 : 348 2 h / Monat 0,5 h / Monat
Verwaltungspersonal : 1 : 348 2 h / Monat 0,5 h / Monat

3.9 Qualifikation des eingesetzten Betreuungs- und Leitungspersonals

a. Betreuung
Der Leistungserbringer verpflichtet sich für die Ausführung des betreuten Wohnens fachlich und persönlich geeignetes Personal gem. § 72 SGB VIII vorzuhalten, sowie den fachlichen Anforderungen der §§ 8a und 72a SGB VIII gerecht zu werden.
Für die Betreuungsarbeit werden in der Regel Diplom Sozialarbeiter / Sozialpädagogen / Pädagogen / Psychologen bzw. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen / Pädagogen / Psychologen B.A. bzw. M.A., ErzieherInnen oder systemische Familienberater/-therapeutInnen eingesetzt.
b. Leitung und Koordination
Die Gesamtleitung erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder vergleichbarer Qualifikation. Die Koordination der Leistungsbereiche erfolgt durch ausgebildetes Fachpersonal mit staatlicher Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder vergleichbarer Qualifikation.

Im Rahmen der Durchführung stellt der Leistungserbringer die notwendigen fachlichen Qualitätsstandards orientiert am Auftrag sicher:

- Ausreichende Vertretung in der Fallarbeit durch den Mitarbeiterpool vom Leistungserbringer, bei Ausfall der durchführenden Fachkraft
- Fachliche Anleitung und Begleitung durch einen direkten Vorgesetzten
- Regelmäßige und ausreichende fachliche Reflexionsmomente für eine gelingende Fallentwicklung (kollegiale Beratung, Supervision, Fallbesprechung)
- Beschwerdemanagement für Klienten
- Evaluation der Hilfen
- Dokumentation des Hilfeverlaufes

Der Leistungserbringer als Verantwortlicher für die Fachkräfte der Sozialpädagogischen Familien-. und Erziehungshilfe verpflichtet sich somit, die erforderliche Dienstaufsicht, Anleitung, Praxisberatung und Fortbildung sicherzustellen.

III. Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder durch eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind für ihr Wohl vor Gefahren zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII konkretisiert dies als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht zugleich dessen Tragweite für die Praxis durch die Beschreibung der Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte.
Analog zu dieser Gesetzesgrundlage fühlen wir uns verpflichtet unsere interne Vorgehensweise daran auszurichten.

Sobald eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Umsetzung des Schutzauftrages wahrnimmt, teilt sie diese der zuständigen Koordination der Kinder- und Jugendhilfe MIO mit. Folgende Fragen werden zunächst hypothetisch bearbeitet (Kind meint auch Jugendlicher):

1. Gewährleistung des Kindeswohls:
   Inwieweit ist das Wohl des Kindes (durch die Sorgeberechtigten) gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall? (Gefährdungs- und Risikoeinschätzung)
2. Problemakzeptanz:
   Sehen die Kinder (und die Sorgeberechtigten) ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Problemkongruenz:
   Stimmen die Beteiligten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Hilfeakzeptanz:
   Sind die betroffenen Kinder (und Sorgeberechtigten) bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote im Rahmen dieser Vereinbarung anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? Und sind die hier angebotenen Angebote ausreichend um das Kindeswohl zu garantieren?

Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer Beratung durch den Koordinator nicht ausgeräumt werden kann, wird die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer weiteren erfahrenen Fachkraft vorgenommen. Ansatzpunkte sind:

1. Ausmaß/die Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung (Misshandlung, Vernachlässigung usw.);
2. Häufigkeit/Chronizität der Schädigung;
3. Verlässlichkeit der Versorgung;
4. Ausmaß und Qualität der Zuwendung zum Kind und dessen Annahme als wertvolle Person, **auch innerhalb der Gruppe**;
5. Qualität der Alltagsbegegnung innerhalb der Gruppe;
6. Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand), seine Widerstandsfähigkeit ("Resilienz") und seine Fähigkeit, Hilfe zu holen.

Die Datenlage und die Ergebnisse sind dem ASD schriftlich mitzuteilen.
Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe MIO unterrichten die zuständige ASD Fachkraft unverzüglich, wenn Jugendhilfemaßnahmen oder andere Maßnahmen oder Methoden, welche die Kinder und Jugendhilfe MIO zur Verfügung stellen kann nicht ausreichen (oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, diese in Anspruch zu nehmen bzw. wenn die Information über die Situation an die Personensorgeberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes /Jugendlichen in Frage stellen würde).

Die Mitteilung an das Jugendamt enthält mindestens und soweit bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden ausgehend von der Grundlage des Handbuches „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)" definiert.
Alle von der Kinder- und Jugendhilfe MIO verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen sind auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und angepasst worden.
Eine weitere Herausforderung liegt darin, trotz dieser Handlungsschritte die Personensorgeberechtigten und die Kinder bzw. Jugendlichen gem. einer lebensweltlichen

Orientierung zu begleiten und eine altersgerechte Beteiligung zu ermöglichen. Ebenso zählen dazu die Aufklärung und Beratung über Rechte und Pflichten. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

IV. Laufzeit

1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen und Verpflichtungen in dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der Bestand der übrigen Vereinbarung davon unberührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, diese unwirksame Vereinbarungsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Sinn der fehlerhaften Bestimmung entsprechen.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vereinbarungsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2017 bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate zuvor von einer Partei gekündigt wird.

Bei einem nachhaltigen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses ist jederzeit eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich.

Gibt es Anzeichen für eine mögliche nachhaltige Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses, kann die beeinträchtigte Stelle dies benennen und eine Stellungnahme (auch schriftlich) vom vermeintlichen Auslöser einfordern.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. So hat der vermeintliche Auslöser die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält.

Hat der Kostenträger danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen, kann sich der Kostenträger vor Ort von der Erfüllung der vereinbarten Leistungs- und Qualitätskriterien überzeugen. Werden diese Verstöße nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt (schriftliche Benennung mit Frist für eine Stellungnahme und Maßnahmen zur Behebung bzw. zukünftigen Vermeidung von Verstößen), kann der Kostenträger die Rahmenvereinbarung fristlos kündigen.

Bei diesen Gesprächen kann auf Wunsch ein unbeteiligter Dritter für je eine Seite hinzugezogen werden. Über den Zeitraum der Klärung ist nach außen Stillschweigen zu bewahren. Alle Gespräche sollen in einem kooperativen und partnerschaftlichen Verhältnis geführt werden. Nach der Klärung bestimmen die Beteiligten im Einvernehmen über das weitere Vorgehen und einer möglichen betriebsinternen Offenbarung.

Eine Verpflichtung zur Belegung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste der Leistungserbringer folgt aus dieser Rahmenvereinbarung nicht.

Beide Seiten erhalten eine unterschriebene Ausfertigung.